

Herner Tageseltern e. V.

Satzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.03.2009

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Herner Tageseltern e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Herne, Amtsgerichtsbezirk Herne.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist dem Caritasverband Herne als Mitglied angeschlossen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne des caritativen Dienstes aus.
3. Die Hilfe wird unabhängig vom Geschlecht, Herkunft und Religion gewährt. Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.
4. Der Zweck des Vereins ist, sich für die Belange der Kinder, Eltern und der Tagesmütter und Tagesväter im Bereich der Kinderbetreuung in Familien einzusetzen.
5. Er stellt sich zur Aufgabe, qualifizierte Betreuungsmöglichkeiten vor allem für bis zu vierjährige Kinder in der Stadt Herne anzubieten.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Erkundung und Förderung der Bereitschaft von Frauen und Männern, die die Tätigkeit einer Tagesmutter oder Tagesvaters ausüben möchten,
 2. Öffentlichkeitsarbeit, um die Notwendigkeit der Kinderbetreuung im Bewusstsein der Bürger zu verbessern
 3. begleitende Maßnahmen zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in Familien,
 4. Angebote von Fort- und Weiterbildung für Eltern und Tageseltern
 5. den Einsatz für die generelle, gesetzliche Anerkennung der Tagespflege als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe,
 6. den Einsatz für die Sicherheit des sozialen Status der Tagesmütter und Tagesväter, um sie als anerkannte Berufsgruppe ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich Zwecke auf dem Gebiet der Tagespflege. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden, der über den Antrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, so erlischt die Beitragspflicht. Rückständige Beiträge werden nicht eingefordert.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
 - c) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Und zwar wegen:
 - c.a Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - c.b Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c.c eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c.d unehrenhafter Handlungen

Ausgeschlossene Mitglieder haben Vereinsunterlagen und dergleichen unverzüglich dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
4. Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm bei Durchführung der Vereinszwecke über fremde Verhältnisse bekannt werden.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für die Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ermäßigen, stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Über die Sitzung der Organe sind Beschlussniederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung können beim Vorstand eingesehen werden und werden bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladung von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt den Vorstand
 - b) sie beschließt die Jahresabschlüsse und die Haushaltspläne
 - c) sie erteilt dem Vorstand Entlastung
 - d) sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - e) sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten diese in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden oder einem/r Vertreter/in geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Bei anstehenden Wahlen wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in und zwei weitere Stimmenzähler/innen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der Pressesprecher/ in
 - d) dem/ der Schriftführer/ in
 - e) dem/ der 1. Schatzmeister/ in
 - f) dem/ der 2. Schatzmeister/ in
 - g) den 3 Beisitzer/ innen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn die/ der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilt haben.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/ den Vorsitzende/ n oder einer/ m stellvertretenden/ r Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, aus seiner Mitte ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§9

Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Herne e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Herne, 10.03.2009